

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck/ Aufgaben

Der am 25.10.1955 in Wittlich gegründete Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Wittlich“ e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Wittlich, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter der Registernummer VR 10111 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und der zuständigen Fachverbände wie im Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V. in Bad Kreuznach, dem Pferde- Sport- Verband Rheinland- Nassau e.V. in Trier und im Bezirksverband der Pferdesportvereine „Moselland“ e.V. in Trier sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) in Warendorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Reitsportes und der reitsportlichen Jugendarbeit.



1. Zwecke des Vereines sind:

- a) die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- d) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- e) die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber der Gemeinde und sonstigen Behörden sowie der zuständigen Verbände.

- f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
- g) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- h) die Förderung des Therapeutischen Reitens;
- i) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Tätigwerden zu in Ziffer 1 genannten Zwecken (Reitturnieren, Reitertage, Seminare und Lehrgänge, Unterrichtsstunden, allgemeine Ausbildung und vieles mehr).

3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, darf das Vereinsvermögen des Vereines nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden, siehe hierzu § 11.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung bzw. -antrag und deren/ dessen Annahme erworben. Die

schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereines zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm- Mitgliedschaft im Sinne der LPO/ WBO hinzufügen.

Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereines, des Bezirksverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen die satzungsgemäßen Ziele oder Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht bzw. gegen allgemeine Verpflichtungen gegenüber dem Pferd verstößt

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtungen von Anordnungen der Organe des Vereines

- wegen unehrenhafter Handlung

- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete

Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge

1. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt
2. Beiträge sind im Voraus zu zahlen, spätestens bis zum 31.01. eines jeden Jahres
3. Es gibt Mitgliedsbeiträge für Jugendliche, Familien, aktive wie passive/ fördernde Mitglieder und juristische Personen/ Vereinigungen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereines sind
- die Mitgliederversammlung
- und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angaben von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan „Wittlicher Rundschau“ und/ oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen 3 Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese müssen den Mitgliedern spätestens bei der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit 1 Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

7. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

8. Für eine Beschlussfassung in Sachen Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse in Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren.
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfung und Ersatzprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahlen sind zulässig
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines
- die Anträge zu § 6 Ziffer 4 dieser Satzung.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet

2. Dem Vorstand gehören an:

Geschäftsführender Vorstand:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende und Geschäftsführer

Erweiterter Vorstand:

- der Jugendvertreter
- der Kassenwart
- 4 weitere Beisitzer

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Fällt ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und der Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellter Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung laufender Geschäfte.

§ 10

Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

Hiervon ist der gesamte Vorstand betroffen, nicht nur die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 31 a BGB).

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat
- b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert

wurde

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung benötigt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

d) Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines zu gleichen Teilen an:

Förderkreis Maria Grünewald e.V.
Amtsgericht Wittlich VR 11014

und

Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.
Verwendungszweck ausschließlich: Wittlicher Tafel
Amtsgericht Wittlich VR 10794

Diese Einrichtung hat das Vermögen des Vereines unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Gleiches gilt auch für den Fall der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes.

